

Gemeinde Oberaudorf

Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche die Fl.-Nr. 1000/26, Gemarkung Niederaudorf an der südlichen Brünnsteinstraße

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende Satzung

Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend ist die im beiliegenden Lageplan ersichtliche Abgrenzung im Maßstab 1:1.000.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Im Bereich der in § 1 festgelegten Grenzen erfolgt eine Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Soweit die Satzung keine anderen Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

Maß der baulichen Nutzung

1.1 Die maximale seitliche Wandhöhe (WH) beträgt 4,20m, gemessen von der Oberkante (OK) des Fertigfußbodens im Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die OK Fertigfußboden darf maximal 30 cm über den Höhenbezugspunkt von 492,00müNN zuliegen kommen.

2. Baugrenzen, Maße

- Baugrenze (Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen)
- 5,00

Verbindliche Maße, Angabe in Meter

3. Grünordnung

Baumbestand zu erhalten. Während der Bauphase im Nahbereich der Bestandsbäume sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren) zu beachten.

- Die unbebauten Flächen des Geltungsbereichs (auch innerhalb der Baugrenzen), die nicht als Terrassen- oder Wegeflächen sowie als Zufahrten oder Stellplätze erforderlich sind, sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.
- Auf dem Grundstück ist 1 heimischer Laubbaum der 2. Wuchsordnung mit StU12/14 zu pflanzen. Dieser darf auch außerhalb des Satzungsgebiets auf dem südlichen Teil des Flur-Stücks Nr. 1000/26 gepflanzt werden.
- 3.4 Der **Versiegelung** des Bodens ist entgegenzuwirken. Zufahrten, Wege und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

4. Schutz vor äußeren Einwirkungen

4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine verstärkte Dachkonstruktion vorzusehen, um bauliche Schäden durch Windwurf im angrenzenden Wald zu vermeiden.

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung

Hinweise durch Planzeichen und Text (I)

- bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- bestehende Haupt- und Nebengebäude auf den benachbarten Grundstücken
- +491.90
- bestehende Geländehöhen in müNN gemäß Vermessung durch Architekturbüro Gfäller, Oberaudorf, 2022
- 4. Bodendenkmäler: Sollten während der Bauphase bisher unbekannte Bodendenkmäler zutage treten, unterliegen diese der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG.
- 5. Versorgungsleitungen: In allen Verkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Telekommunikation, etc.) vorzusehen. Die Lage bestehender Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn durch den Bauherrn selbstständig zu erkunden, die Versorger sind vorab zu informieren. Bei Aufgrabungen sind die erforderlichen Schutzabstände (i.d.R. 0,5m beidseitig der Kabelachse) zu beachten. Die Leitungen sind auf 2,50m beidseitig der Trassenachse von tiefwurzligen Bäumen freizuhalten. Es ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
- 6. Abwasser: Die Abwasserbeseitigung hat den allgemeinen Regeln der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
- Niederschlagswasser: Das anfallende Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerungsanlagen sind nach bau- und planungstechnischen Gesichtspunkten gemäß DWA-A138 und DWA-M102 zu planen.

Hinweise durch Planzeichen und Text (I)

- 8. Gefährdung durch Oberflächen-/Grundwasser: Aufgrund der potentiellen Gefährdung von wild abfließendem Oberflächenwasser oder ansteigendem Grundwasser wird empfohlen, die Errichtung wasserdichter Keller (weiße Wanne) zu prüfen. Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) so dicht zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann. Lichtgräben sollten nicht zugelassen werden oder gegen eindringendes Wasser geschützt werden. Die Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss der Gebäude ist 25 cm über dem Gelände als Mindestmaß zu errichten. Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§ 37 WHG). Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.), die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können, sind unzulässig.
- 9. Altlasten: Hinsichtlich eventueller Untergrundverunreinigungen wird auf die Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG) hingewiesen.
- 10. Landwirtschaft: Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand, an den landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Betriebsübliche Immissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft sind zu dulden.

Leuchtkörper dürfen nach oben kein Licht abstrahlen, um Irritationen für Zugvögel zu vermeiden. Zudem ist Streulicht in die benachbarten Flächen zu vermeiden. Es sind so genannte full-cut-off-Leuchten zu verwenden mit einem Abstrahlwinkel <70°, um Irritationen für Zugvögel zu vermeiden. Die Farbtemperatur ist <3.000K zu wählen. Private Außenbeleuchtungen sind, soweit Sicherheitsgründe keine anderen Anforderungen stellen, nachts nicht durchgehend anzustellen, sondern mit einem Bewegungsmelder zu versehen.

Einfriedungen sind ohne durchgehenden Sockel und mit einer Bodenfreiheit von mind. 15cm zu errichten, um Kleintieren eine Querung zu ermöglichen.

Schächte und alle Vertiefungen mit senkrechten, glatten Wänden, die zu Fallen für Tiere werden könnten, sind zu vermeiden. Falls diese nicht vermeidbar sind, sind Aufstiegshilfen anzubringen.

Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also in den Wintermonaten zwischen dem 30.09. und 01.03.eines jeden Jahres

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in der Sitzung am 25.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1000/26 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange für den Entwurf in der Fassung vom . hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 3. Die Gemeinde Oberaudorf hat in der Sitzung vom über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen und mit Beschluss des Gemeinderates die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt, Oberaudorf, den

(Siegel) Dr. Matthias Bernhardt, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu der Einbeziehungssatzung wurde am .. . ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Oberaudorf, de	n
(Siegel)	
, ,	Dr. Matthias Bernhardt, Erster Bürgermeiste

Gemeinde Oberaudorf Landkreis Rosenheim

Einbeziehungssatzung

für eine Teilfläche die Fl.-Nr. 1000/26. Gemarkung Niederaudorf an der südlichen Brünnsteinstraße

Entwurf

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider Freie Landschaftsarchitektin BDLA. Stadtplanerin SRL Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider Dipl.-Ing. Belinda Reiser

Bad Kohlgrub, den 25.04.2023

R. M. Mitsta-Hards

Dr. Ulrike Pröbstl-Haider

25.04.2023 erstellt. geändert:

AGL

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung Gehmweg 1 D-82433 Bad Kohlgrub

Tel: ++49 (0) 8845 75 72 630

Fax: ++49 (0) 8845 75 72 632

E-mail: office@agl-proebstl.de www.agl-proebstl.de

